

# **Satzung der Stiftung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Baden-Württemberg**

---

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Baden-Württemberg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

Die Stiftung fördert mildtätige und die als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Vergabe von Mitteln an den Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. und/oder an dessen rechtlich selbständige Mitgliedsvereinigungen. Die Vergabe erfolgt dabei unter dem Aspekt der Förderung von zukunftsweisenden Projekten des Landesverbandes und seiner Mitgliedsvereinigungen unter Verfolgung der Ziele des Grundsatzprogrammes der Bundesvereinigung Lebenshilfe. Hierzu gehören unter anderem:

- Maßnahmen der Erwachsenenbildung,
- - Maßnahmen zur Stärkung der Selbsthilfekräfte von Familien mit geistig behinderten Angehörigen,
- - Maßnahmen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements für Menschen mit geistiger Behinderung,
- - Maßnahmen zur Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung,
- - Maßnahmen zur Förderung künstlerischer Betätigung von Menschen mit geistiger Behinderung,
- etc...

### **§ 3**

## **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung begünstigten Personen steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 4**

## **Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen, begünstigt werden.

### **§ 5**

## **Stiftungsvermögen**

Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus

163.440,00 DM (in Worten: einhundertdreißigtausendvierhundertvierzig Deutsche Mark).

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Die Stiftung ist eine Körperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Erträge aus dem Stiftungsvermögen ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden hat. Die Auslagen der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken. Zu-stiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.

Rücklagen dürfen nur im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

### **§ 6**

## **Stiftungsorgan**

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Die Mitglieder des Stiftungsorganes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden des Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., einem seiner Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes,
2. einem Vertreter der Orts- und Kreisvereinigungen des Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
3. einem Vertreter der einschlägigen Wissenschaft,
4. einem Vertreter aus dem öffentlichen Leben.

Sowohl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. als auch das weitere Mitglied des Landesverbandes sowie die Vertreter der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens werden vom Vorstand des Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. bestimmt. Der Vertreter der Orts- und Kreisvereinigungen wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig.

Der Vorsitz der Stiftung wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. geführt, der stellvertretende Vorsitzende vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Vorbereitung, die Beschlussfassung und Durchführung der Beschlüsse über die Vergabe der Stiftungsmittel,

- - die Genehmigung des vom Vorsitzenden des Vorstandes zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
- die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses.

## **§ 9 Geschäftsführer**

Die laufenden Geschäfte werden geführt durch den Geschäftsführer des Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr anzuberaumen. Sitzungen des Vorstandes sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

Zur Sitzung des Vorstandes wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Über Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen und die Aufhebung der Stiftung sind dem Finanzamt vorab anzuzeigen. Beschlüsse über die Änderung der Satzungszwecke bedürfen für deren Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 12 Auflösung der Stiftung**

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung mit mindestens 3 Stimmen beschließen.

## **§ 13 Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

Besteht der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. nicht mehr, so fällt das Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe.

Im Vermögensanfall hat der jeweils Anfallsberechtigte das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 14 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

Stiftungsbehörde und Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.